



Peuerbach, am 12.12.2024
Bearbeiter: StAL Helmut Ertl
Zl. Wi-8/2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Peuerbach vom 12.12.2024 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 59/2024 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Stadtgemeinde Peuerbach erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 113/2023.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2025
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 50 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 50 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Schauer R.

(Roland Schauer)

angeschlagen am: 13.12.2024

abgenommen am: 30.12.2024

Ertl
Ertl